



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 16.11.2023

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 23. November 2023, 19:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

- | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV. | Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 19.10.2023 |
| V. | 15 Minuten Fragezeit |
| VI. | Verwaltungsbericht |
| VII. | Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen |
| 7. DS-2023-117 | Neufassung der Verwaltungskostensatzung |
| 8. DS-2023-121 | Abwägung Bebauungsplan Dirt- und Bikepark |
| 9. DS-2023-118 | Annahme von Spenden |
| 10. DS-2023-119 | Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2021 |
| 11. DS-2023-120 | Generalplanung Turnhalle |
| VIII. | Informationen und Anfragen |

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-111	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	42	Abstimmung:	
Vorberaten:	09.11.2023				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung).

Begründung

Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung stammt vom 25.10.2001, zuletzt geändert am 27.05.2004.

In seinem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Großen Kreisstadt Oschatz in den Haushaltsjahren 2013 bis 2021 führt das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen aus:

„Zum 01.01.2002 trat die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in Kraft. Der Satzung war als Anlage ein „Kostenverzeichnis“ beigefügt. In 2004 erfolgte zuletzt eine Anpassung des Kostenverzeichnisses. Eine Kalkulation für die im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren hatte die GKS nicht vorgenommen.

In § 2 Satz 3 der Kostensatzung war festgelegt, dass für das Fehlen einer vergleichbaren Amtshandlung eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 T€ erhoben wird, obwohl nach § 3 Abs. 2 S. 3 SächsVwKG eine Gebühr bis zu 50 T€ erhoben wird. Darüber hinaus war festzustellen, dass nach § 5 SächsVwKG die Mindestgebühr für Amtshandlungen bei 10 € liegt und diese nach dem o. g. Kostenverzeichnis nur 5 € betrug.“

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den Anmerkungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Der Entwurf der Verwaltungskostensatzung wurde mit dem Kommunalamt des Landkreises Nordsachsen abgestimmt und im Hauptausschuss am 09.11.2023 vorberaten.

Satzung **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 mit Beschluss Nr. [...] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Oschatz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Abgabenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Großen Kreisstadt Oschatz bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die folgenden in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung:

§ 2 SächsVwKG	<i>Begriffsbestimmungen</i>
§ 3 Abs. 4 bis 6 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenpflicht</i>
§ 4 Abs. 2, 3 und 5 SächsVwKG	<i>Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr</i>
§ 6 SächsVwKG	<i>Rahmengebühren</i>
§ 7 SächsVwKG	<i>Verwaltungskosten in besonderen Fällen</i>
§ 8 SächsVwKG	<i>Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren</i>
§ 9 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenschuldner</i>
§ 11 SächsVwKG	<i>Sachliche Verwaltungskostenfreiheit</i>
§ 12 SächsVwKG	<i>Persönliche Verwaltungskostenfreiheit</i>
§ 13 SächsVwKG	<i>Auslagen</i>
§ 15 SächsVwKG	<i>Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs</i>
§ 16 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenvorschuss</i>
§ 17 Abs. 1 bis 3 und 5 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenfestsetzung</i>
§ 18 SächsVwKG	<i>Fälligkeit der Verwaltungskosten</i>
§ 19 SächsVwKG	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>
§ 20 SächsVwKG	<i>Reihenfolge der Tilgungen</i>
§ 22 SächsVwKG	<i>Säumniszuschläge</i>
§ 23 SächsVwKG	<i>Zahlungsverjährung</i>

§ 2 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch dann, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (4) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro erhoben.
- (5) Die Kostenfestsetzung innerhalb der Rahmengebühr bemisst sich nach dem Stundensatz.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3 Auslagen

- (1) Als Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen;
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für die Tätigkeit zustehen;Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 4 Nichterhebung, Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung findet neben den §§ 11 und 12 SächsVwKG auch § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 5 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr von mindestens 10,00 Euro und maximal 5.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 10,00 EUR. Wurde die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.
- (4) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben. Hat ein Rechtsbehelf zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), entsprechend.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß oder vollständig macht oder die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nicht beibringtund es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Oschatz, zuletzt geändert am 27.05.2004, außer Kraft.

Oschatz, den 23.11.2023

Schmidt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oschatz, 23.11.2023

David Schmidt
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.2023

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
0	Aufwand für Verwaltungstätigkeit: Stundensatz zur Berechnung nach Einstufung des/der Beschäftigten	Einstiegsebene 1.1 – 44,61 EUR Einstiegsebene 1.2 – 55,75 EUR Einstiegsebene 2.1 – 67,36 EUR Mindestens 10,00 EUR <i>außer bei abweichender Regelung</i>
1	Allgemeines (Die Gebühren anderer Gruppen gehen diesen Gebühren vor.)	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	10,00 – 500,00 EUR
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	- von Abschriften, Kopien und dgl.	je angefangene Seite 0,50 EUR mindestens 5,00 EUR
1.2.2	- von Unterschriften, Handzeichen und dgl.	5,00 EUR
1.3	Erteilung einer Bescheinigung, z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 111 AO	10,00 EUR – 50,00 EUR
1.4	Akteneinsicht	
1.4.1	- in Akten und Bücher, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je Akte und Buch	1,00 EUR mindestens 5,00 EUR
1.4.2	- in Akten und Bücher, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird in Form einer (postalischen) Überlassung, je Akte und Buch	10,00 EUR
1.5	Fristverlängerung	
1.5.1	- wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der ursprünglichen Gebühr mindestens 10,00 EUR
1.5.2	- in sonstigen Fällen	10,00 – 25,00 EUR
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	
1.6.1		1/10 bis 1/2 Gebühr der Erstschrift mindestens 10,00 EUR
1.6.2	- bei gebührenfreier Erstschrift	0,75 EUR je angefangene Seite mindestens 10,00 EUR
1.7	Anfertigung von Niederschriften, Aufstellungen und dgl. mit Ausnahme von Rechtsbehelfen	
	- je angefangene Seite	10,00 EUR

1.8	Kopien von Schriftstücken	
1.8.1	a) lose Blätter allgemein	
1.8.1.1	- Format A4	0,50 EUR
1.8.1.2	- Format A3	1,00 EUR
1.8.2	b) gebundene bzw. geheftete Vorlagen	
1.8.2.1	- Format A4	2,50 EUR
1.8.2.2	- Format A5	5,00 EUR
1.9	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Ordnungen, Plänen, Verzeichnissen, Listen)	
	je Stück	5,00 EUR
1.10	Kopie Abgabenbescheid	10,00 EUR
1.11	schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	nach Position 0
1.12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder	
1.12.1	- bei Sachen	2 % des Wertes, mind. 5,00 EUR zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
1.12.2	- bei Tieren	mind. die nachweislich entstandenen Kosten für Tierarzt, Unterbringung, Verpflegung und Transport; zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
<i>Im Rahmen des Verwaltungsermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann bei Fundsachen von geringem Wert auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.</i>		
1.13	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 - 180,00 EUR
1.14	Festsetzung und Anwendung von Zwangsmitteln	40,00 - 1.000,00 EUR
2	Finanzverwaltung	
2.1	Mahnung	8,00 – 40,00 EUR
2.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 – 40,00 EUR
2.3	Säumniszuschläge	gemäß § 240 AO

3	öffentliche Ordnung	
3.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 250,00 EUR
3.2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen aus Kommunalrecht der Großen Kreisstadt Oschatz	10,00 – 500,00 EUR
3.2.1	Erlass nachträglicher Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	10,00 – 250,00 EUR
3.2.2	Verlängerung einer Erlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	1/4 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.3	Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Erlaubnis	1/2 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.4	Erlaubnis für Wahlwerbung	kostenfrei
3.2.5	Einschränkung oder Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung	12,50 – 25,00 EUR
3.2.6	Erstattung oder Erlassung der Sondernutzungsgebühr	5,00 EUR
3.2.7	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen (auch soweit eine Sondernutzung nicht vom erlassenen Bescheid gedeckt ist)	50,00 – 250,00 EUR
4	Marktwesen	
4.1	Zuweisung, Ausnahmegewilligung oder deren Zurücknahme, nachträgliche Auflagen	10,00 – 50,00 EUR
5	Bauverwaltung	
5.1	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 24 BauGB	30,00 EUR
5.2	Hausnummernvergabe	15,00 EUR
6	weitere Amtshandlungen	
6.1	Genehmigung zum Führen des gemeindlichen Wappens bzw. der gemeindlichen Flagge	50,00 EUR



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-121	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	621-41-49	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abwägung Bebauungsplanentwurf „Bike – und Dirt - Park“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Bike – und Dirt - Park“. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses. Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren erforderlichen Schritte für die Erreichung der Planreife beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat den Bebauungsplanentwurf zum „Bike – und Dirt - Park“ in seiner Sitzung am 21.09.2023 gebilligt und die Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Durchführung der öffentlichen Auslage zu den eingearbeiteten Änderungen beauftragt.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 19.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 in der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die während der öffentlichen Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in die Abwägungen einzustellen.

Anlage

Abwägungsprotokoll

Abwägungsprotokoll zur Auslage B-Plan „Bike – und Dirt – Park“

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 19.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben.

Das Abwägungsmaterial wurde im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz erstellt und wird zur Stadtratssitzung am 23.11.2023 behandelt.

Inhaltsverzeichnis

Landesamt für Archäologie	2
Fernwasser Elbaue-Ostharz	2
Mitnetz Gas	2
GDMcom	2
Sächsisches Oberbergamt	4
Landestalsperrenverwaltung	4
Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege	4
Abwasserverband Untere Döllnitz	5
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	5
Mitnetz Strom	6
Regionaler Planungsverband Leipzig- Westsachsen	7
IHK zu Leipzig	7
Telekom	8
Landesdirektion Sachsen	9
Wasserverband Döbeln - Oschatz	10
Landratsamt Nordsachsen	11

Landesamt für Archäologie

12.10.2023

Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar.

Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Abwägung nicht erforderlich

Fernwasser Elbaue-Ostharz

20.10.2023

Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Bitte senden Sie Ihre zukünftigen Anfragen an: Leitungsauskunft@feo.de. Danke!

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz Gas

24.10.2023

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 09.10.2023 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 12.09.2022 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Abwägung nicht erforderlich

GDMcom

25.10.2023

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b.Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum

an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.293787, 13.094791

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan "Bike- und Dirt-Park" der Stadt Oschatz - Entwurf**

PE-Nr.: 12394/23

Reg.-Nr.: 12394/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Oberbergamt

24.10.2023

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2023 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach nochmaliger Überprüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme vom 04.10.2022 (AZ 31- 4146/5271/60-2022/30531, STN 2022/1458) zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Hinweis der Verwaltung: Die Stellungnahme vom 04.10.2023 fand Berücksichtigung bei der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen.

Abwägung nicht erforderlich

Landestalsperrenverwaltung

24.10.2023

wir nehmen Bezug auf Ihre e-mail vom 09. Oktober 2023 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Bike- und Dirt- Park“.

Im Geltungsbereich des Entwurfes befinden sich keine Gewässer I. Ordnung, keine Hochwasserschutz- oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagen und auch keine landeseigenen Grundstücke in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung (LTV) des Freistaates Sachsen. Belange der LTV als Träger der Gewässerunterhaltungslast gemäß §§ 31 ff. SächsWG und der Bau- und Unterhaltungslast für öffentliche Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 78 ff. SächsWG werden vom Entwurf des Bebauungsplanes nicht berührt.

Eine weitere Einbeziehung der LTV in das Verfahren ist daher entbehrlich.

Die Stellungnahme der LTV beinhaltet keine Einschätzung zur Hochwassersicherheit oder Hochwassergefährdung des Gebietes.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege

26.10.2023

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 23. Oktober 2023. Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

Abwägung nicht erforderlich

Abwasserverband Untere Döllnitz

01.11.2023

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bike - und Dirt – Park“ in Oschatz erhebt Abwasserverband Untere Döllnitz aus seiner Sicht keine Einwände.

Auf dem Gelände des ehemaligen Motorcrossgeländes an der Wermsdorfer Straße in Oschatz gibt es keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Untere Döllnitz. Nach der Planung soll kein Schmutzwasser anfallen, so dass unsere Belange nicht weiter berührt werden. Anfallendes Regenwasser soll auf dem Grundstück über der belebten Bodenzone versickert werden. Dagegen hat der Abwasserverband keine Bedenken.

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

08.11.2023

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail-Schreiben der Stadtverwaltung Oschatz, Bauamt, Herr Heinrich vom 09.10.2023 zum Bebauungsplan "Bike und Dirtpark" der Stadt Oschatz (Entwurf) mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Stadt Oschatz: Bebauungsplan "Bike- und Dirt-Park" der Stadt Oschatz, bestehend aus den Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag mit Anlagen und Umweltbericht; Entwurf September 2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Datenfundus des Sächsischen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und vorhandene Untergrundmodelle (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 und Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 05.10.2022 zum Bebauungsplan "Bike und Dirtpark" der Stadt Oschatz – Scoping“; unser AZ 21-2511/197/15
- [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme [4] festgestellt, liegen uns gegenwärtig [1] keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Mit unserer Stellungnahme zum Scoping [4] übergaben wir einen Hinweis zum Geotopschutz. Dieser Hinweis fand Berücksichtigung (vgl. Umweltbericht S. 13 – Flächen-naturdenkmale / Naturdenkmale).

Danach soll die geplante Wegeführung außerhalb der Felsbildungen verlaufen und das geologische Naturdenkmal durch die Planung nicht berührt sein. Trotzdem wird noch-mals darauf hingewiesen, dass das geologische Naturdenkmal grundsätzlich vor Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen ist.

Weitere geologische Hinweise hat die Prüfung der Planungsunterlagen nicht ergeben. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz Strom

02.11.2023

im Auftrag der Stadt Oschatz erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben von der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM). Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererSeits keine grundsätzlichen Bedenken.

• Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie.

Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb

Friedrich-Ebert-Straße 26

04416 Markkleeberg

oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

- Stellungnahme Straßenbeleuchtungsanlagen Stadt Oschatz

Im Auftrag der Stadt Oschatz erhalten Sie von uns die Auskunft zu den Beleuchtungsanlagen in Ihrem angegebenen Bereich. Die Anlagen sind ebenfalls im beigegeführten Bestandsplan (hellblau dargestellt) ersichtlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM
Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitznetz-Strom.de

Abwägung nicht erforderlich

Regionaler Planungsverband Leipzig- Westsachsen

07.11.2023

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

Mit o. g. Vorhaben soll im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes ein Bike- und Dirt—Park etabliert werden. Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme vom 04.10.2022) aus regionalplanerischer Sicht zu beachtende Hinweise und Maßgaben mitgeteilt. Dabei wurde insbesondere auf das im Regionalplan Leipzig-Westsachsen festgelegte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“) verwiesen. Es wurde darauf hingewiesen, die Festsetzungen im Bebauungsplan so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz ausgeschlossen wird.

Aus regionalplanerischer Sicht kann die o. g. Planung befürwortet werden, da im Bebauungsplan die Belange des Arten- und Biotopschutzes wie folgt berücksichtigt wurden:

- der geschützte Bereich des vorhandenen Naturdenkmals vollständig von Nutzungen ausgeschlossen ist sowie wertvolle, bereits naturnah entwickelte Sukzessionsbereiche für die Nutzung als „Bike- und Dirt-Parkfläche ausgenommen und als Grünfläche festgesetzt sind
- die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art sowie motorisierte Fahrzeuge als unzulässig festgesetzt sind
- eine Beschränkung auf ausschließlich aus natürlichen Materialien erzeugte Geländemodellierungen in dafür räumlich begrenzten Streckenabschnitten erfolgt und ausschließlich wasserdurchlässige Wegebefestigungen zu verwenden sind
- schützenswerte Grünland- und Gehölzbestände durch festgesetzte grünordnerische Maßnahmen (M3,M4) erhalten sowie bestehende Betonflächen entsiegelt (M2) werden

Abwägung nicht erforderlich

IHK zu Leipzig

08.11.2023

mit der E-Mail vom 09.10.2023 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme. Der Anlass für die Planung ist die Realisierung eines „Bike- und Dirt-Parks“ auf einer Fläche von ca. 24.300 m², die sich südlich der Stadt Oschatz befindet. Das Areal grenzt unmittelbar an Kleingartenanlagen und einzelne Eigenheimbebauungen an und wird derzeit als Sukzessionsfläche genutzt, die durch bewachsene Aufschüttungen, ein Grubengelände und unbefestigte Wege gekennzeichnet ist. Ziel ist es, das ehemalige Motorcross-Gelände in einen attraktiven Freizeitbereich mit Fahrwegen, modellierten natürlichen Hindernissen sowie einer Dirt-Park-Strecke mit Rampen für Fahrradfahrer umzufunktionieren.

Diese Planung wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet. Wie bereits in der Begründung erläutert, stehen der angedachten Nutzung die öffentlichen Belange des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sowie des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Wermsdorfer Forst“ entgegen. Damit der Bebauungsplan rechtswirksam aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist durch ein Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu minimieren und das Gehölz sollte weitestgehend erhalten bleiben.

Des Weiteren ist der Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB). Zur weiteren Zusammenarbeit und für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Abwägung nicht erforderlich

Telekom

13.11.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plänen ersichtlich ist. Zur Versorgung eventuell neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung gewünschter Telekommunikationsanschlüsse gesonderte Aufträge über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> notwendig sind. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Abwägung nicht erforderlich

Landesdirektion Sachsen

14.11.2023

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende **raumordnerische Stellungnahme** ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung 1.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf der Fläche des ehemaligen „Motorcrossgeländes“ am westlichen Stadt-rand von Oschatz soll ein „Dirt- und Bike-Park“ entstehen. Nördlich und westlich des Plangebiets (ca. 2,7 ha) grenzen Kleingartenanlagen und an einzel-ne Eigenheime an. Im „Dirt- und Bike-Park“ sollen fahrradinteressierte Personen ihren Interessen nachgehen können, z. B. Mountainbike- und Downhill-Fahrten. Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ist unzulässig und die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen auszuschließen. Das sich im Plangebiet befindliche Naturdenkmal wird von der Nutzung ausgeschlossen. Gehölze sollen erhalten werden. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche (Sukzessionsfläche) ausgewiesen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Die Raumordnungsbehörde hat sich bereits mit Stellungnahme vom 30. September 2022 zum Vorentwurf der Planung geäußert und auf einen möglichen Konflikt mit dem für das Plangebiet im RPI L-WS festgelegten Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz hingewiesen. Mit diesen Belangen wurde sich auseinandergesetzt (siehe Textliche Festsetzungen), sodass gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht nunmehr keine Bedenken bestehen. Auch der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen als Plangeber des RPI L-WS befürwortet nunmehr die Planung (Stellungnahme vom 7. November 2023).

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG 2.

1 Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

2 § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen

sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“.

Abwägung nicht erforderlich

Wasserverband Döbeln - Oschatz

09.11.2023

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bike- und Dirt- Park Oschatz" befindet sich unserer Kenntnis nach außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Im Hauptbereich des Flurstückes 501/2 des Bebauungsplanes befinden sich keine Trinkwasserleitungen unserer Zuständigkeit. Im südwestlichen Bereich des Flurstückes 501/2 liegt zur Gartensparte eine Trinkwasserleitung. Die in der Umgebung befindlichen Leitungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan.

Das Grundstück verfügt nicht über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Sollte für den "Bike- und Dirt- Park Oschatz" ein Trinkwasseranschluss vorgesehen sein, so ist dieser rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

Auf Schutzstreifen von Trinkwasserleitungen dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH bzw. deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Überwachung und Instandhaltung der Trinkwasserleitung und die Durchführung der entsprechenden Arbeiten vorzunehmen.

Die Breite des Schutzstreifens beiderseits der Leitungsmittelachse von Trinkwasserleitungen ist nennweitenabhängig und beträgt in der Regel zwischen 2,5 und 10m.

Eine Detailangabe erfolgt nach Anfrage einer Stellungnahme zum jeweiligen Projekt.

Bei allen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis — Merkblatt GW 125 (M)“ des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen.

Die Erstellung der Trinkwasserhausinstallation darf nur von einer DVGW zugelassenen bzw. im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Firma vorgenommen werden.

Die Löschwasserversorgung gehört nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserversorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwasservorhaltung ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicherzustellen. Der Wasserverband Döbeln-Oschatz liefert entsprechend seinen Vertragsbedingungen (III. Ergänzende Bedingungen, 9. Technische Anschlussbedingungen) Löschwasser über öffentliche Hydranten nur nach Können und Vermögen.

Den Bestandsplan Trinkwasser erhalten Sie in der Anlage. Die Leitungen sind zu erhalten und zu schützen. Jegliche Beschädigungen sind auszuschließen. Die Mindestabstände nach DIN EN 805 sind einzuhalten. Sollte eine Vorort-Begehung notwendig werden, setzen Sie sich •bitte direkt mit dem zuständigen Gruppenleiter, Herrn Kochale, von unserem Betriebsführer, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, in Verbindung. Sie erreichen Herrn Kochale unter der Telefonnummer 0163-797-1153.

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Trinkwasserversorgung muss während der Bauausführung ständig und ohne Einschränkungen gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie Lagerplätze für Baumaterialien dürfen nicht über Trinkwasseranlagen errichtet werden.

Eventuell vorgefundener Altleitungsbestand ist zur Prüfung anzuzeigen. Notwendige

Reparaturen können nur nach örtlicher und fachlicher Prüfung durch den Betriebsführer, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, anerkannt werden.

Insgesamt hat die Durchführung der Baumaßnahme unter Beachtung des Standes der Technik und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen fachgerecht und sorgfältig zu erfolgen. Die Angabe über die Lage der Leitungen ist unverbindlich und entbindet die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschachtung mittels Handschachtung) auf Kosten und Betreiben des Verursachers der Baumaßnahme vor Baubeginn durchzuführen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht das Erfordernis der Einholung der Leitungsauskunft durch die bauausführende Firma.

Die Mindestverlegeabstände von Leitungen und Kabeln sind bei der Verlegung gemäß den geltenden Regelwerken einzuhalten. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien sind z. B.:

- Landesbauordnung (SächsBO)
- VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- DVGW-Regelwerk
- DIN VDE-Bestimmungen
- allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Vorschriften- und Regelwerk der Berufsgenossenschaften
- DGUV-Vorschriften (Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung)

Anmerkung

Die o. g. Hinweise stellen nur einen Auszug der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben bauausführende Unternehmen alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst, sowie von ihnen Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen des Döbelner-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH gearbeitet wird.

Hinweis der Verwaltung: Die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses oder eines Hydranten ist für das Grundstück nicht vorgesehen

Abwägung nicht erforderlich

Landratsamt Nordsachsen

23.11.2023

Folgt rechtzeitig zur Sitzung



Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2023-090 Behandlung: öffentlich
Bearbeiter: Beigeordneter Aktenzeichen: 9 Abstimmung:
Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Zschöllauer Berg“	Geldzuwendung in Höhe von 3.000,00 EUR	Hans-Peter-Dürasch-Stiftung, Kalkwerkstraße 1 in 04749 Ostrau
Kindertagesstätte „Zschöllauer Berg“	Geldzuwendung in Höhe von 1.500,00 EUR	Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit 04088 Leipzig
Jugendfeuerwehr Oschatz	Sachzuwendung im Wert von 229,00 EUR Miete Hüpfburg	Sportboden-Recycling GmbH, Dorfstraße 51 in 04860 Torgau
Jugendfeuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 300,00 EUR	Förderverein des LIONS-Club e. V., Goethestraße 11 in 04769 Mügeln
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR	Oschatzer Waagen GmbH, Bahnhofstraße 37a in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Geldzuwendung in Höhe von 1.800,00 EUR	Karin und Hans-Hermann Schöne, Forststraße 1 in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung im Wert von 205,00 EUR Fliesen von 1915	Heinz Baur, Röntgenstraße 2 in 76133 Karlsruhe

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im August bis Oktober 2023 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-102	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 094	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 21.09.2023, SR 19.10.2023, HA 09.11.2023			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2021

Antrag

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Begründung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Große Kreisstadt Oschatz in den Haushaltsjahren 2013 bis 2021 geprüft.

Der Prüfungsbericht ist dem Stadtrat vorzulegen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe der weiterführenden Generalplanungsleistung Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die weiterführenden und vertraglich optional vereinbarten Generalplanungsleistungen der Leistungsphase 8 für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu vergeben.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 beschlossen, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu einem Gesamtbetrag von 875.409,41 EUR netto nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne des § 134 GWB zu vergeben. Die Vergabe bezog sich zum damaligen Zeitpunkt nur auf die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 im Sinne der §§ 34 ff. HOAI und sollte die Stadt Oschatz in die Lage versetzen, Fördermittel beantragen zu können.

Die Zuschlagserteilung für die optional ausgeschriebenen weitergehenden Leistungen an die RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden kann nunmehr abschließend erfolgen, da die Wartefrist im Sinne des § 134 GWB abgelaufen ist.